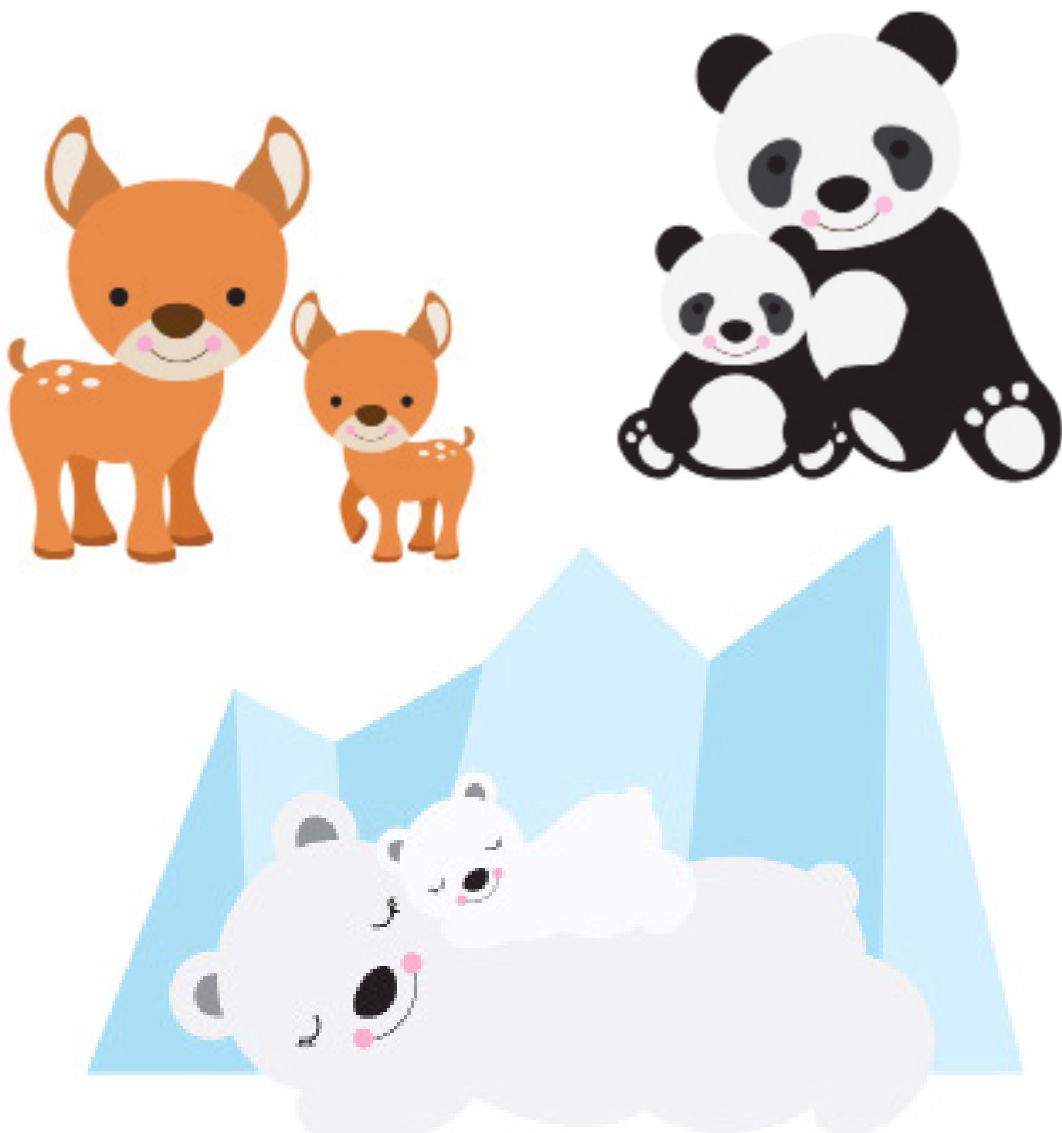


LWL-Wegweiser für (werdende) Mütter und Väter im Beamtenverhältnis

Mutterschutz – Elternzeit – beruflicher Wiedereinstieg





Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Geburt eines Kindes ist für jeden Menschen ein entscheidendes Ereignis. Das Privatleben wird auf den Kopf gestellt und auch im Berufsleben hat diese Veränderung wesentliche Auswirkungen. Als familienfreundlicher Arbeitgeber ist es dem LWL wichtig, alle Beschäftigten in diesem Lebensabschnitt zu unterstützen und zu begleiten.

Der LWL-Wegweiser für werdende Mütter und Väter bietet allen Beamtinnen und Beamten sowie Anwärtnerinnen und Anwärtern eine Orientierung zu den Regularien von Mutterschutz und Elternzeit und fasst darüber hinaus LWL-spezifische Vorgehensweisen zusammen. Wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Gesetze gibt es für Angestellte einen separaten Leitfaden.

Der Übergang vom aktiven Arbeitsleben in die Elternzeit muss wohlüberlegt sein und ist - wenn er gut organisiert ist - eine erste Voraussetzung für einen problemlosen Wiedereinstieg. Außerdem ist er ein erster Schritt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfolgreich zu verknüpfen.

Für die Schwangerschaft und die Geburt Ihres Kindes sowie gegebenenfalls für die Elternzeit und Ihren Wiedereinstieg ins aktive Arbeitsleben wünschen wir Ihnen schon jetzt alles Gute.

Herzliche Grüße,
Ihr LWL-Referat für Chancengleichheit
und Ihre Ansprechpartnerinnen vor Ort



LWL-Wegweiser für angehende Mütter und Väter

Inhaltsverzeichnis

I. Mutterschutz.....	1
1. Anzeigen der Schwangerschaft	
2. Entlassungen	
3. Allgemeine Beschäftigungsverbote	
4. Individuelle Beschäftigungsverbote	
5. Schutzfristen vor und nach der Entbindung	
6. Vorsorge- und Stillzeiten	
7. Besoldung und Beihilfe im Mutterschutz	
II. Elternzeit.....	4
1. Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?	
2. Anmeldung der Elternzeit	
3. Wiedereinstieg nach der Elternzeit	
4. Teilzeit in der Elternzeit	
5. Entlassungsschutz in der Elternzeit	
6. Jahresurlaub	
7. Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Krankenversicherung und Erfahrungsstufen	
8. Regelungen zur Betreuung eines kranken Kindes nach dem Wiedereinstieg	
9. Elternzeit bei Pflege- und Adoptivkindern	
III. Elterngeld.....	8
1. Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus	
2. Antragstellung	
IV. Nützliches.....	10
1. Antrag auf Elternzeit	
2. Fahrplan: Was sollte wann und wo beantragt werden?	
3. Noch Fragen? Wir helfen Ihnen weiter!	



I. Mutterschutz

Gesetzliche Grundlage

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) regelt in ihrem zweiten Teil den Mutterschutz und verweist unter anderem auf einzelne Paragraphen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), sodass der Mutterschutz bis auf wenige Ausnahmen dem der Angestellten gleicht.

1. Anzeigen der Schwangerschaft

Damit der Mutterschutz greifen kann, sollten Sie Ihrem Dienstherrn die Schwangerschaft und den errechneten Entbindungstermin möglichst zeitnah nach Bekanntwerden mitteilen. Eine bindende Frist gibt es allerdings nicht.

Beim LWL erfolgt die Meldung der Schwangerschaft schriftlich an die personalsachbearbeitende Stelle. Die Personalabteilung benötigt hierzu eine Kopie des Mutterpasses oder ein ärztliches Attest, aus dem Ihr Name sowie der errechnete Geburtstermin hervorgehen. Sollte sich dieser Termin im Laufe der Schwangerschaft ändern, teilen Sie dies ebenfalls der Personalabteilung mit. Die Kosten für das Attest werden vom Dienstherrn erstattet.

2. Entlassungen

Da für Sie natürlich ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, ist eine Entlassung durch den Dienstherrn, wenn Sie nicht zustimmen, von Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt unzulässig. Eine Ausnahme besteht, wenn Ihnen ein besonders schwerwiegendes Dienstvergehen vorzuwerfen ist und dieses im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Nehmen Sie direkt im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit, so verlängert sich der Entlassungsschutz bis zum Ablauf der angemeldeten Elternzeit.

3. Allgemeine Beschäftigungsverbote

Seit Januar 2018 haben (werdende) Mütter mehr Mitspracherecht in der Gestaltung Ihrer Arbeitszeit während und nach der Schwangerschaft. Unter bestimmten Bedingungen kann Sonn- und Feiertagsarbeit zulässig sein. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Arbeit auf Ihren ausdrücklichen Wunsch erfolgt, dass Sie als schwangere Frau während dieser Zeit nicht alleine auf dem Arbeitsplatz eingesetzt werden und dass der Einsatz im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, in der Sonntagsarbeit gängig ist.

Sie können als werdende oder stillende Mutter auch bis 22 Uhr beschäftigt werden. Hierzu ist ein behördliches Genehmigungsverfahren notwendig. Lehnt die Behörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt er als genehmigt. Zudem bedarf es natürlich Ihrer Einwilligung sowie einer Bestätigung Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes, dass von den

Arbeitszeiten keine Gefahren für Sie oder Ihr Kind ausgehen. Ihre Einwilligung können Sie sowohl für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen als auch für den Einsatz bis 22 Uhr jederzeit widerrufen. Es besteht außerdem eine Ausgleichspflicht für geleistete Überstunden innerhalb eines Monats.

4. Individuelle Beschäftigungsverbot

Individuelle Beschäftigungsverbote werden weiterhin auf Basis eines ärztlichen Zeugnisses erlassen, wenn Leben oder Gesundheit von Ihnen oder Ihrem Kind durch eine weitere Beschäftigung gefährdet sind. Für Ihren Arbeitsplatz wird außerdem eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Den genauen Ablauf dieser Analyse können Sie bei Ihrer Führungskraft oder Ihrer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen erfragen. Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen sind zu vermeiden und nur möglich, wenn alle anderen Maßnahmen versagen. Es ist also zunächst vorgesehen, dass die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen umgestaltet werden und dass Sie, sofern dies nicht möglich ist, an einem anderen, zumutbaren Arbeitsplatz eingesetzt werden können. Erst dann greift das betriebliche Beschäftigungsverbot. So sollen Sie auch als schwangere Frau ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit oder der Ihres Kindes die berufliche Tätigkeit fortsetzen können.

5. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Schutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen danach. Bei Mehrlings- oder medizinischen Frühgeburten sowie der Geburt eines Kindes mit Behinderung (hier nur auf Antrag) verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen nach der Geburt. Im Falle einer vorzeitigen Entbindung verlängert sie sich zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde. Ein Beschäftigungsverbot besteht nur für die Dauer der Schutzfrist nach der Entbindung. Vor der Geburt Ihres Kindes dürfen Sie, sofern dies möglich ist, auf eigenen Wunsch auch innerhalb der Schutzfrist noch arbeiten.

6. Vorsorge- und Stillzeiten

Der Dienstherr ist verpflichtet, Sie für Vorsorgeuntersuchungen freizustellen, sofern Ihnen diese nur während der Arbeitszeit möglich sind. Es darf dadurch allerdings kein Verdienstausfall entstehen. Das Mutterschutzgesetz sichert zudem Stillpausen für stillende Mütter. Es ist eine Zeitspanne von zwei Mal 30 Minuten oder einmal 60 Minuten vorgesehen. Bei mehr als acht Stunden zusammenhängender Arbeitszeit sind auf Ihr Verlangen zweimal 45 Minuten oder einmal mindestens 90 Minuten möglich.

7. Besoldung und Beihilfe im Mutterschutz

Anders als Angestellte erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Stattdessen wird Ihre normale Besoldung weitergezahlt. Diesbezüglich müssen Sie nichts Weiteres veranlassen. Auch Zulagen werden weitergezahlt, hier wird gegebenenfalls der Durchschnitt der letzten drei Monate gewährt. Am besten klären Sie schon vor der Entbindung die Krankenversicherung des Kindes. Berücksichtigungsfähige Kinder erhalten so 80 Prozent Beihilfe und auch Ihr Beihilfeanspruch erhöht sich bei zwei oder mehr Kindern auf 70 Prozent. Außerdem erhalten Sie auf Antrag bei der Beihilfekasse einen Zuschuss zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 170 Euro pro Kind. Informationen zu den Regelungen in der Elternzeit finden Sie auf Seite 8.



II. Elternzeit



Gesetzliche Grundlage

Im dritten Teil der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) wird die Elternzeit geregelt und auf § 15 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) verwiesen. Die Elternzeit ermöglicht es Ihnen, sich Ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten.

1. Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Ihre Elternzeit von in der Regel 36 Monaten können Sie in bis zu drei Zeitabschnitte aufteilen. Es können maximal 24 Monate in die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen werden. Wird innerhalb der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Elternzeit kann für einzelne Monate, Wochen oder Tage schriftlich beantragt werden. Hier besteht ein wichtiger Unterschied zum Elterngeld. Weitere Informationen zur Elternzeit finden Sie beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

2. Anmeldung der Elternzeit

Die Inanspruchnahme von Elternzeit bedarf nur der Zustimmung des Dienstherrn, wenn sie in mehr als zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden soll. Damit Ihr Dienstherr aber besser planen kann, sollten Sie ihn formlos über Ihre Absichten – auch zur Übertragung von Elternzeit – informieren.

Eltern sind außerdem verpflichtet, verbindlich festzulegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt Elternzeit genommen werden soll.

Die Anmeldung von Elternzeit erfolgt schriftlich inklusive einer Kopie der Geburtsurkunde bei der für Sie zuständigen Personalsachbearbeitung. Elternzeit, die zwischen der Geburt und dem dritten Geburtstag des Kindes liegt, muss spätestens sieben Wochen vor Beginn angemeldet werden. Für Väter, die ab Geburt des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, gilt zunächst der errechnete Geburtstermin als Stichtag. Mütter, die Elternzeit im Anschluss an den Mutterschutz beantragen wollen, müssen die Elternzeit entsprechend sieben Wochen vor Ablauf der Schutzfrist nach der Geburt anmelden. Wenn Sie als Vater Elternzeit nehmen, denken Sie bitte daran, die Geburtsurkunde schnellstmöglich bei der Personalabteilung einzureichen.

Die Elternzeit kann nur mit Zustimmung des Dienstherrn vorzeitig beendet oder verlängert werden. Beides müssen Sie beantragen.

3. Wiedereinstieg nach der Elternzeit

Wenn Sie nicht länger als 14 Monate Elternzeit nehmen und dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, haben Sie ein Rückkehrrecht auf Ihren alten Arbeitsplatz. Allerdings ist der Dienstherr nicht verpflichtet, Sie früher als beantragt wieder einzusetzen. Es kann also sein, dass ein verfrühter Rückkehrwunsch nicht realisierbar ist. Sie haben außerdem das Recht, sich in einem offiziellen Gespräch über die Möglichkeiten Ihrer Beschäftigung nach der Elternzeit zu informieren.

Auf Ihren Wunsch hin werden Sie, während Sie sich in Elternzeit befinden, über Stellenausschreibungen informiert. Übrigens können Sie sich auch während der Elternzeit auf externe und interne Stellenausschreibungen des LWL bewerben und weiterhin an allen LWL-Fortbildungen teilnehmen. Unter www.perspektive-wiedereinstieg.de finden Sie weitere Informationen rund ums Thema Wiedereinstieg.

4. Teilzeit in der Elternzeit

Innerhalb der Elternzeit ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 32 Stunden möglich. Diese wird befristet vereinbart. Mit Ablauf der Befristung ist es möglich, die Arbeitszeit wieder zu erhöhen.

Wenn Sie Teilzeitarbeit innerhalb der Elternzeit planen und sich der Organisation sicher sind, empfehlen wir Ihnen, Ihrem Dienstherrn diesen Wunsch schon bei der Anmeldung der Elternzeit mitzuteilen. Es reicht jedoch meist auch aus, der personalsachbearbeitenden Stelle die gewünschte Arbeitszeit zu einem späteren Zeitpunkt mitzuteilen. In Ihrem Antrag auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit geben Sie dann neben der Anzahl der Stunden am besten auch deren Verteilung an. Setzen Sie sich auf jeden Fall schon frühzeitig mit Ihrer Führungskraft zusammen, um zu besprechen, ob Ihre Absichten überhaupt umsetzbar sind.

Innerhalb der Elternzeit können Sie zweimal beantragen, die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit zu reduzieren. Der Dienstherr kann dieser Reduzierung nicht widersprechen. Eine Teilzeittätigkeit, die während der Elternzeit vereinbart wird, gilt nur für die Dauer der Elternzeit. Danach lebt das Arbeitsverhältnis wieder auf, das vor der Elternzeit gültig war. Mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübt werden. Im Rahmen der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Fortzahlung Ihrer Besoldung, wenn aufgrund einer erneuten Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird.

5. Entlassungsschutz in der Elternzeit

Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nur ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entfernen wären.





6. Jahresurlaub

Sofern keine Teilzeittätigkeit in der Elternzeit ausgeübt wird, wird der Jahresurlaub um 1/12tel für jeden vollen Kalendermonat (erster bis letzter Tag eines Monats) gekürzt. Beginnt die Elternzeit zum Beispiel erst am Dritten eines Monats, kann für diesen Monat kein Urlaub gekürzt werden. Der restliche Erholungsurlaub ist im laufenden Jahr nach der Elternzeit oder im darauffolgenden Urlaubsjahr zu gewähren. Ihr Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten bleibt in der Regel über die Elternzeit hinaus bestehen.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich im Klinikbereich am besten direkt an Ihre Personalabteilung und in der LWL-Hauptverwaltung an den Verantwortlichen oder die Verantwortliche für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben Ihres Dezernates.

7. Auswirkung der Elternzeit auf Ihre Krankenversicherung und Erfahrungsstufen

Da die Elternzeit wie Urlaub ohne Besoldung behandelt wird, erhalten Sie keine Bezüge. Eine Ausnahme bildet natürlich eine Teilzeittätigkeit in der Elternzeit. Der Anspruch auf Beihilfe sowie der personenbezogene Beihilfebemessungssatz bleiben während der Elternzeit für Sie und Ihre Angehörigen bestehen. Dies gilt nicht, wenn Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau Sie zur berücksichtigungsfähigen Person in der Beihilfe erklärt oder ein Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Außerdem werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung gegebenenfalls bezuschusst. Sofern Ihre monatliche Besoldung im Monat vor der Elternzeit die Versicherungshöchstgrenze nicht überschreitet, erhalten Sie einen Zuschuss zur Krankenversicherung von maximal 31 Euro pro Monat. 2021 liegt die Höchstgrenze bei 5.362,50 Euro. Bis zur Besoldungsgruppe A 8 können Sie sogar die volle Erstattung der Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung beantragen. Sollten beide Elternteile in einem Beamtenverhältnis stehen und gleichzeitig Elternzeit nehmen, wird der Zuschuss nur dem Elternteil gewährt, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt ist.

Da die Elternzeit als Erfahrungszeit gewertet wird, erfolgt auch weiterhin der Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe. Zu beachten ist, dass die Elternzeit nicht ruhegehaltfähig ist. Nur wenn während dieser Phase in Teilzeit gearbeitet wird, erfolgt eine analoge prozentuale Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Teilzeitarbeit und längere Pausen der Erwerbstätigkeit wirken sich insgesamt meist negativ auf Ihre Altersvorsorge aus. Informieren Sie sich frühzeitig über die Folgen einer dauerhaften Reduzierung von Arbeitszeit und Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge.

8. Freistellung zur Betreuung eines kranken Kindes nach Wiedereinstieg

Pandemiebedingt wurden die Kinderkrankengeldtage für 2020 und 2021 erhöht und diese Regelung auch auf verbeamtete Beschäftigte übertragen. Aktuelle Informationen erhalten Sie z.B. unter www.bmfsfj.de/Kinderkrankentage.

Die FrUrIV NRW regelt in § 33 die Bedingungen für Urlaub aus persönlichen Anlässen. Bei Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe ange-

wiesenen Kindes stehen verbeamteten Elternteilen pro Kind bis zu vier freie Arbeitstage im Kalenderjahr zu. Sollten Sie mehrere Kinder haben, werden Ihnen im Kalenderjahr maximal zwölf Tage Sonderurlaub gewährt. Sollten Vater und Mutter verbeamtet sein, so haben beide den vollen Anspruch auf Sonderurlaub.

Erkrankt ein Kind, bei dem ein Elternteil verbeamtet und der zweite Elternteil tariflich beschäftigt ist, besteht im Beamtenstatus der reguläre Anspruch auf vier zusätzliche Tage Urlaub pro Kind im Kalenderjahr. Ist das Kind privatversichert, hat die tarifbeschäftigte Person keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V. Hier regelt der Tarifvertrag die Möglichkeit einer Freistellung von bis zu vier Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr unter Fortzahlung des regulären Entgeltes. Der LWL ermöglicht darüber hinaus die Beantragung von Freistellung für bis zu sechs weitere Arbeitstage, allerdings ohne Entgeltzahlung.

9. Elternzeit bei Pflege- und Adoptivkindern

Wenn Sie ein Pflege- oder Adoptivkind aufnehmen, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Elternzeit. Der rechtliche Rahmen ist hier genauso wie bei leiblichen Eltern.

Für die Elternzeit wird der Aufnahmetag Ihres Pflege- oder Adoptivkindes wie der Geburtstag berücksichtigt. Natürlich ist es im Einzelfall nicht immer möglich, genau zu sagen, an welchem konkreten Tag Ihr Kind zu Ihnen kommt. Deshalb können Sie bereits einen Elternzeitantrag stellen, ohne einen konkreten Termin für die Aufnahme zu haben. Dieser Antrag muss in Schriftform gestellt werden (nicht per E-Mail). Sie können sich gerne an dem Elternzeitantrag orientieren, der hier im Wegweiser abgedruckt ist. Als Starttermin der Elternzeit geben Sie dann den Zeitrahmen an, den Sie aktuell abschätzen können. Diesen Antrag schicken Sie dann über Ihre Referatsleitung und die querschnittsverantwortliche Person an die für Sie zuständige personalsachbearbeitende Stelle. Sobald Sie Ihr Kind schließlich im Haushalt aufgenommen haben, lassen Sie sich vom Jugendamt eine Bestätigung mit dem konkreten Aufnahmedatum geben und reichen diese nach.

Oftmals sind auch Einzelfalllösungen möglich, in denen Ihre besondere Situation und das Wohl Ihres Kindes Berücksichtigung finden. Hierzu können Sie sich am besten beraten lassen – Ihre Ansprechpersonen finden Sie auf der vorletzten Seite des Wegweisers.



III. Elterngeld



Gesetzliche Grundlage

Alle Regelungen zum Elterngeld finden Sie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Beim Elterngeld handelt es sich um eine Ersatzrate, die Ihr wegfallendes Nettoeinkommen je nach Höhe zu 65 beziehungsweise 67 Prozent ersetzt.

Um Elterngeld beziehen zu können, müssen Sie nicht unbedingt Elternzeit nehmen. Sie dürfen aktuell allerdings während des Bezugszeitraumes nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten. Soll für Elternzeitmonate parallel Elterngeld bezogen werden, ist zu beachten, dass das Elterngeld für Lebensmonate des Kindes gezahlt wird. Ein Lebensmonat beginnt immer am „Geburtstag“ des Kindes (zum Beispiel am 15. eines Monats, wenn das Kind am 15. Januar geboren ist). Elterngeld bekommen Sie für Ihr leibliches Kind, für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns bzw. Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners und für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft (Adoptionspflege), wenn Sie das Kind bereits in Ihren Haushalt aufgenommen haben und es noch keine 8 Jahre alt ist. Für Pflegekinder können Sie kein Elterngeld bekommen.

1. Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen. Beim Basiselterngeld stehen zwölf volle Monatsbeträge des Elterngeldes zur Verfügung, die unter den Eltern aufgeteilt werden können. Basiselterngeld kann für mindestens zwei und maximal zwölf Monate ausschließlich in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beantragt werden. Wenn beide Elternteile das Elterngeld jeweils mindestens zwei Monate nutzen, werden zwei zusätzliche Monatsbeträge – die Partnermonate – ausgezahlt. Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren werden, erhalten bis zu vier zusätzliche Basiselterngeldmonate, die auch in ElterngeldPlus umgewandelt werden können.

ElterngeldPlus ist vor allem eine Option, wenn Sie früher in den Beruf zurückkehren möchten. Die Berechnungsgrundlage ist identisch zum Basiselterngeld. Ausgezahlt wird die Hälfte des Elterngeldbetrages für den doppelten Zeitraum. Eine parallele Teilzeittätigkeit ist hier finanziell lohnenswert, um am Ende eine höhere Gesamtsumme an Elterngeld zu beziehen.

Mit dem Partnerschaftsbonus können zwei bis vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate pro Elternteil beantragt werden, wenn beide in diesen Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Ein flexibler Ausstieg oder eine kurzfristige Verlängerung sind möglich. Auch Alleinerziehende können den Partnerschaftsbonus erhalten.

Der Partnerschaftsbonus kann auch in Anspruch genommen werden, wenn ansonsten Basiselterngeld oder eine Mischung aus Basiselterngeld und ElterngeldPlus bezogen wird. Der Partnerschaftsbonus muss nicht zwingend am Ende des Bezugszeitraumes liegen. Eine ausführliche Beratung erhalten Sie bei den Elterngeldstellen.

2. Antragstellung

Den Antrag auf Elterngeld stellen Sie bei den Elterngeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte. Weiterführende Fragen werden Ihnen dort auch gerne beantwortet.

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld rückwirkend nur für drei Monate gezahlt wird. Die Antragstellung sollte nicht zu lange aufgeschoben werden.



IV. Nützliches

Den Elternzeitantrag finden Sie auch auf der Intranetseite „Beruf und Familie“ unter dem Reiter „Mutterschutz und Elternzeit“.

1. Antrag auf Elternzeit

Daten der Antragstellerin/des Antragstellers:

Vorname, Name: _____
Anschrift: _____
Telefonnummer/E-Mail Adresse: _____
Empfänger Nummer/Abteilung: _____

Hiermit beantrage ich Elternzeit für mein Kind:

Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____

für folgenden Zeitraum bzw. folgende Zeiträume:

Die Elternzeit soll beginnen:

- unmittelbar nach der Geburt
(für Mütter: im Anschluss an das Ende der Mutterschutzfrist)
- zu einem anderen Zeitpunkt,
ab dem: _____

Die Elternzeit soll enden:

- mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes
(volle Elternzeit im Anschluss an die Schutzfrist/die Geburt)
- Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes
- Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes
- am: _____

Eine Kopie der Geburtsurkunde:

- füge ich bei reiche ich umgehend nach liegt bereits vor

(Datum, Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller)

2. Fahrplan: Was sollte wann und wo beantragt werden?

Was?	Wann und wo?	Benötigte Unterlagen? / Sonstige Infos
<p>Geburtsurkunde</p> <p>Hierbei erfolgt auch die Wahl des Vor- und Nachnamens des Kindes.</p>	<p>Innerhalb einer Woche nach der Geburt beim Standesamt des Geburtsortes.</p> <p>Bitte denken Sie daran, die Geburtsurkunde frühzeitig Ihrem Arbeitgeber vorzulegen.</p>	<p>Verheiratet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Klinik • Personalausweis • Geburtsurkunden der Eltern • Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch <p>Nicht verheiratet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Klinik • Personalausweis • Geburtsurkunde der Mutter Falls schon vorhanden: • Vaterschaftsanerkennung • Gemeinsame Sorgerechts-erklärung
<p>Kindergeld + kinderbezogener Familienzuschlag</p>	<p>Innerhalb von sechs Monaten bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Der Familienzuschlag wird während des Bezugs von Elterngeld übrigens nicht gezahlt.</p>	<p>Unterlagen für Kindergeld + Familienzuschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kindergeld und Anlage Kind • Die Geburtsurkunde bzw. die Geburtsbescheinigung im Original <p>Unterlagen nur für den kinderbezogenen Familienzuschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung zum Familienzuschlag mit Anlage Kind • Geburtsurkunde bzw. die Geburtsbescheinigung im Original • maßgebliche Kindergeldfestsetzung der zuständigen Familienkasse
<p>Elterngeld</p>	<p>Am besten innerhalb der ersten drei Monaten nach der Geburt (das Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt) bei der zuständigen Elterngeldstelle der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises</p> <p>Weitere Infos unter www.familien-wegweiser.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld (Ausnahme, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat) • Geburtsurkunde des Kindes im Original • Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung • Einkommensnachweise

Elternzeit	Spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Dienstherrn.	• schriftlicher Antrag mit Angabe über die Dauer der Elternzeit
Ein Tag Sonderurlaub (Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin)	Dezentral über die Querschnittsverantwortlichen	Gilt nur, wenn die Geburt auf einen regulären Arbeitstag fällt. Eine Anwendung auf die Niederkunft der nichtehelichen Lebensgefährtin findet nicht statt.
Krankenversicherung	Kann zum Teil schon vorab bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. besser- verdienende Elternteil versichert ist, erledigt werden, ansonsten so früh wie möglich nach der Geburt	Zunächst ist die Krankenkasse telefonisch zu informieren, diese schickt dann ein Formular und benötigt die Geburtsurkunde als Nachweis.
Anmeldung des Kindes (gleiches gilt später für den Kinderreisepass)	So früh wie möglich nach der Geburt beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes der Eltern. Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Pass • Geburtsurkunde des Kindes • evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung • Vollmacht bei gemeinsamen Sorgerecht • Soll ein Kinderreisepass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß den Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt sowie – bei nur einem Erziehungsberechtigten – ein Sorgerechtsnachweis
Für Nicht-Verheiratete: Anerkennung der Vaterschaft + Gemeinsame Sorgerechtsklärung	Vor oder nach der Geburt beim Standes- oder Jugendamt möglich (Zustimmung der Mutter nötig).	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweise • Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde beider Elternteile • Geburtsurkunde des Kindes <p>Sofern es sich um Ihr erstes Kind handelt, legen Sie unbedingt auch der zuständigen Abrechnungsstelle einen Nachweis für Ihre Vaterschaft vor. Nur so wird der Zuschlag zur Pflegeversicherung nicht mehr in Abzug gebracht.</p>
Schwangerschaftsberatung	Ein Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.familienplanung.de . Hilfetelefon „Schwangere in Not“: 0800 40 40 020	Frauen, die bei Familienplanung und Schwangerschaft Fragen haben oder vor Problemen stehen, sind nicht auf sich allein gestellt. Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten in der Regel kostenlos und auf Wunsch anonym über alle Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen weiter!

LWL-Hauptverwaltung Münster

LWL-Referat für
Chancengleichheit

Hatice Gökdonlu
hatice.goekdonlu@lwl.org
0251 591-4760

LWL-Haupt-
und Personalabteilung

Burak Alay
mutterschutz-
elternzeit@lwl.org
0251 591-5460

Personalrat der
LWL-Hauptverwaltung

pr.hv@lwl.org
0251 591-4674

Ihre Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen vor Ort

Verbund Bochum, Herne und
Herten

Nina Raffetzeder-Graf
n.raffetzeder@lwl.org
02366 8025752
Mobil: 0172 7177432

Verbund Hamm, Marl-Sinsen und
Dortmund

Birgit Korte
birgit.korte@lwl.org
02365 802 2318

Verbund Dortmund und
Hemer

Angelika Lichte
angelika.lichte@lwl.org
0231 45033500

Verbund Lippstadt und Warstein

Lisa-Marie Dickhut
lisa-marie.dickhut@lwl.org
02945 981 5096
Mobil: 0151 406 37 141

Verbund Marsberg
Martina Grewe
martina.grewe@lwl.org
02992 601 1842
Mobil: 0173 6762657

Verbund Paderborn und
Gütersloh

Angela Droste
angela.droste@lwl.org
Mobil: 0151 74402593
Gütersloh: 05241 5022623

Verbund Münster
Hanna Althoff

hanna.althoff@lwl.org
0251 91 555 1025
Verbund Lengerich
Sandra Kätker
sandra.kaetker@lwl.org
05481 121025

Verbund Schloss Haldem,
Rheine und Münsterland

Heike Bening
heike.bening@lwl.org
05474 691810
Mobil: 0151 65612845

LWL-Jugendheim
Tecklenburg

Andrea Dietrich
andrea.dietrich@lwl.org
0151 40637904

LWL-Jugendhilfezentrum
Marl

Sarah Bruns
jhz.bruns@lwl.org
Mobil: 0152 - 093 59 078

LWL-Heilpädagogisches
Kinderheim Hamm

Friedericke Grimm
friedericke.grimm@lwl.org
Mobil: 0152 0935 9067

Alle Beschäftigten können sich außerdem jederzeit an die örtliche Personalabteilung oder den örtlichen Personalrat wenden.

Impressum

Herausgegeben von:

LWL-Referat für Chancengleichheit
und den Ansprechpartnerinnen vor Ort
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48143 Münster
gleichstellungsstelle@lwl.org
0251 591-4760
www.lwl.org

Stand: Januar 2024

© 2024 LWL

Bilder von fotolia.de

(Titelbild, S. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14: JungleOutThere; Begrüßung: matoommi)



Rechtliche Hinweise

Dieser Wegweiser soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen gegeben werden kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Die Informationen sind gültig für Geburten ab dem 1. September 2021. Sollte Ihr Kind vor diesem Stichtag geboren sein, nutzen Sie bitte eine ältere Auflage des Wegweisers.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.familienportal.de und in den Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (abrufbar und bestellbar unter www.bmfsfj.de).

